
Mandanten-Information für Vereine

Im September 2017

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

ein **Vereinsvorstand** kann seine steuerlichen Pflichten nicht delegieren. Wir zeigen, welche **Haftungsrisiken** lauern können, wenn Sie diesen Grundsatz nicht beherzigen. Außerdem stellen wir Ihnen eine interessante Entscheidung zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit wegen unangemessener **Geschäftsführergehälter** vor. Im **Steuertipp** gehen wir auf ein Urteil zur „**Öffnungsklausel**“ ein, das vielen Vereinen, die bisher nicht als gemeinnützig anerkannt sind, Hoffnung machen dürfte.

Haftungsrisiko

Warum der Vorstand besser alles selber machen sollte

Die Verantwortung des Vereinsvorstands wird häufig unterschätzt. Wer sich wählen lässt, muss seine Aufgaben auch wahrnehmen. **Delegieren** ist zwar bis zu einem gewissen Grad möglich, führt aber nicht zu einer Haftungsfreistellung, wie eine ehemalige Vereinsvorsitzende vor dem Finanzgericht Saarland (FG) feststellen musste.

Der Verein befand sich schon länger in Schwierigkeiten. Ihm war ein Spendensammelverbot auferlegt worden und später wurde ihm auch die **Gemeinnützigkeit aberkannt**. Schließlich wurde er aufgelöst, weil die erforderliche Mitgliederzahl unterschritten war.

Die nach Aberkennung der Gemeinnützigkeit ergangenen Steuerbescheide konnten beim Verein

nicht mehr vollstreckt werden, so dass sich das Finanzamt an die ehemalige Vorsitzende wandte. Gegen den Haftungsbescheid brachte die Vorsitzende vor, sie habe sich nur „pro forma“ wählen lassen und die Vorstandstätigkeit nicht wahrgenommen. Dafür habe sie dem Schatzmeister des Vereins eine Generalvollmacht erteilt.

Das FG hat den Haftungsbescheid überwiegend als rechtmäßig angesehen, weil die Klägerin als gesetzliche Vertreterin des Vereins ihre steuerlichen Pflichten zumindest grob fahrlässig verletzt hatte. Infolgedessen ließen sich Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis gegenüber dem Verein nicht mehr durchsetzen. Sie konnte sich auch nicht darauf berufen, dass sie eine **Generalvollmacht erteilt** und der Bevollmächtigte sich als faktischer Vorsitzender geriert hatte, bis sie ihr Amt als Vorsitzende niederlegte. Die steuerliche Verantwortung knüpft an die Stellung als Vorstand an. Aus dieser formalen Stellung ergibt sich eine Pflichtenbindung, der man sich nicht durch die Überlassung der Geschäftsführung un-

In dieser Ausgabe

- Haftungsrisiko:** Warum der Vorstand besser alles selber machen sollte 1
- Arbeitsrecht:** Bei befristeten Arbeitsverhältnissen ist eine genaue Prognose erforderlich..... 2
- Werbung:** Gewinnermittlung bei Überlassung von Standflächen auf einem Kongress 2
- Vereinsregister:** Gemeinnützige Vereine sind Idealvereine 3
- Selbstlosigkeit:** Hohe Gehaltszahlungen gefährden die Gemeinnützigkeit 3
- Freizeitangebote:** Ist die Durchführung von Jugendreisen ein Zweckbetrieb? 4
- Steuertipp:** Turnierbridge ist gemeinnützig 4

ter Erteilung einer umfassenden Vollmacht entziehen kann. Wenn sie nicht in der Lage war, sich im Verein durchzusetzen und ihrer Rechtsstellung gemäß zu handeln, hätte die Vereinsvorsitzende ihr Amt (schon früher) niederlegen müssen. Sie hätte im Rechtsverkehr nicht den Eindruck erwecken dürfen, sie Sorge für die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte.

Das Finanzamt hatte allerdings ein laufendes **Privatinsolvenzverfahren** der Klägerin im Haftungsbescheid nicht berücksichtigt. Deshalb sah das FG einen Teil der Haftungssumme als nicht begründet an.

Hinweis: Das Finanzamt hat Revision eingelegt, so dass abzuwarten bleibt, wie der Bundesfinanzhof die Sache beurteilt. Die Entscheidung zeigt aber deutlich, dass man die Pflichten aus seinem Vorstandsamt nicht unterschätzen sollte. Haben Sie dazu Fragen, unterstützen wir Sie gerne.

Arbeitsrecht

Bei befristeten Arbeitsverhältnissen ist eine genaue Prognose erforderlich

Vereine, die **Fördermittel** erhalten, müssen flexibel sein, um schnell auf Finanzierungslücken reagieren zu können. Eine Möglichkeit kann in befristeten Arbeitsverhältnissen bestehen. Eine Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz (LAG) zeigt, worauf Vereine bei Befristungen achten müssen.

Im Urteilsfall war der Verein als gemeinnützig anerkannt und förderte nach seiner Satzung unter anderem die Berufsbildung. Er führte verschiedene Maßnahmen der beruflichen Bildung als überbetriebliche Ausbildung und Weiterqualifizierung sowie in Form von Berufsvorbereitungsmodulen durch. Einer seiner Mitarbeiter war schon länger auf der Grundlage mehrerer befristeter Arbeitsverträge als Ausbilder im Werkbereich Elektro beschäftigt; die letzte Befristung endete am 31.12.2015. Zum 01.01.2016 wurde der Betrieb, in dem dieser Mitarbeiter beschäftigt war, auf eine **Tochtergesellschaft** des Vereins übertragen. Vor Gericht machte der Mitarbeiter geltend, sein Arbeitsverhältnis sei durch die Befristung nicht beendet worden.

Sowohl das Arbeitsgericht als auch das LAG sahen diese Entfristungsklage als begründet an. Zunächst wies das LAG darauf hin, dass auch der Übergang des Betriebs auf die Tochtergesellschaft der Klage nicht entgegenstand. Für eine wirksame Befristung ist ein **Sachgrund** erforderlich, der auch in einem vorübergehenden Arbeitskräftebedarf bestehen kann. Wird die Befris-

tung auf diesen Sachgrund gestützt, hängt ihre Wirksamkeit von der **künftigen Entwicklung** ab, die der Arbeitgeber prognostizieren muss. Die Befristungsabrede ließ sich hier jedoch nicht durch den sachlichen Grund des vorübergehenden Arbeitskräftebedarfs rechtfertigen. Dafür hätte nämlich (auch) beim Betriebsübernehmer über das vereinbarte Vertragsende hinaus mit hinreichender Sicherheit kein Bedarf an der Beschäftigung des Klägers mehr bestehen dürfen.

Der Verein kann laut LAG auch nicht mit Erfolg geltend machen, der Mitarbeiter sei im Rahmen eines bestimmten, **zeitlich begrenzten Projekts** beschäftigt gewesen. Die Durchführung von Maßnahmen zur Ausbildung - und damit gerade auch solche im Bereich Elektro - dient dem in der Satzung festgelegten Vereins- bzw. Betriebszweck der Förderung der Berufsbildung. Daher handelt es sich nicht um eine gegenüber den Daueraufgaben des Vereins abgrenzbare Zusatzaufgabe, die eine „Projektbefristung“ hätte rechtfertigen können.

Hinweis: Laut LAG ist eine fundierte Prognose erforderlich, die sich auf die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden Umstände bezieht.

Werbung

Gewinnermittlung bei Überlassung von Standflächen auf einem Kongress

Bei bestimmten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben kann der Besteuerung ein Gewinn von 15 % der Einnahmen zugrunde gelegt werden. Diese pauschale Gewinnermittlung ist zum Beispiel bei **Werbung für Unternehmen** möglich, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich Zweckbetrieben stattfindet. Dazu hat das Finanzgericht Münster (FG) eine hilfreiche Entscheidung getroffen.

Im Streitfall war der Verein im medizinischen Bereich tätig. Seinen Satzungszweck verwirklichte er insbesondere, indem er Fortbildungsveranstaltungen und Seminare durchführte. Im Rahmen eines medizinischen Kongresses hatte der Verein verschiedenen Pharmaunternehmen **Standflächen vermietet**. Auf die daraus erzielten Einkünfte wollte er die pauschale Gewinnermittlung durch Ansatz von 15 % der Einnahmen anwenden, was das Finanzamt ablehnte.

Das FG hat dem Verein Recht gegeben. Die entgeltliche Überlassung der Ausstellungsflächen sei ein **wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb**, die Kongressveranstaltung jedoch ein steuerbegünstigter **Zweckbetrieb**. Die Einnahmen des Vereins aus der Gestattung der Werbung für Phar-

maunternehmen auf dem Kongressgelände und die Durchführung des Kongresses selbst waren untrennbar miteinander verflochten. Die Pharmaunternehmen wären nicht bereit gewesen, die vereinbarten Beträge zu zahlen, wenn kein Kongress durchgeführt worden wäre.

Außerdem ist nur der primäre Veranlassungszusammenhang zu berücksichtigen, wenn die ideellen und die gewerblichen Beweggründe untrennbar ineinander verwoben sind. Die durch den Kongress selbst entstandenen Kosten sind nicht als Betriebsausgaben im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs „Standflächenüberlassung“ abziehbar. Ohne Anwendung der pauschalen Gewinnermittlung würde somit eine **Überbesteuerung** des Vereins drohen, der den Kongress als Zweckbetrieb veranstaltet hat.

Hinweis: Gegen diese Entscheidung ist ein Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof anhängig. Wir werden Sie über den Ausgang des Verfahrens informieren.

Die pauschale Gewinnermittlung können Sie jeweils für einen Veranlagungszeitraum wählen, so dass jedes Jahr aufs Neue geprüft werden kann, ob deren Anwendung sinnvoll ist. Wir beraten Sie gerne zu der Frage, welche Art der Gewinnermittlung für Ihren Verein die sinnvollste Variante ist.

Vereinsregister

Gemeinnützige Vereine sind Idealvereine

Vereine, die sich wirtschaftlich betätigen, fürchten seit einigen Jahren um ihre Rechtsfähigkeit. Hintergrund ist die restriktive Rechtsprechung des Kammergerichts Berlin, das sogar bei Kindergartenvereinen einen **schädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** angenommen hat. Vereine wurden danach sogar aus dem Vereinsregister gelöscht. Eine erfreuliche Entscheidung hat der Bundesgerichtshof (BGH) gefällt.

Einer der betroffenen Kita-Vereine hatte sich gegen die Löschung gewehrt und hat nun Recht bekommen. Er übe zwar eine wirtschaftliche Tätigkeit aus, diese sei aber nur untergeordnet. Darüber hinaus müsse berücksichtigt werden, dass er **als gemeinnützig anerkannt** sei.

Der BGH hat sich dieser Argumentation angeschlossen. Für die Beurteilung eines Vereins als Idealverein, der im Vereinsregister eingetragen werden könne, sei die Anerkennung als gemeinnützig von entscheidender Bedeutung. Der Gesetzgeber sehe den gemeinnützigen Verein als Regelfall eines Idealvereins an, der nicht auf ei-

nen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sei. Das hätten auch die Registergerichte stets zu berücksichtigen. Die Größe und der Umfang eines **wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs** seien allein nicht aussagekräftig. Den beiden Argumenten der Registergerichte, bei der Beurteilung seien der Gläubigerschutz und wettbewerbsrechtliche Aspekte zu berücksichtigen, hat der BGH ebenfalls eine klare Absage erteilt.

Selbstlosigkeit

Hohe Gehaltszahlungen gefährden die Gemeinnützigkeit

Auch Gehälter, die an Geschäftsführer gemeinnütziger Organisationen gezahlt werden, müssen **wettbewerbsfähig** sein. Nur so lassen sich hinreichend qualifizierte Führungskräfte gewinnen. Eine zu hohe Vergütung kann allerdings die Gemeinnützigkeit gefährden, wie eine aktuelle Entscheidung des Finanzgerichts Mecklenburg-Vorpommern (FG) zeigt.

Geklagt hatte eine gemeinnützige GmbH, deren Geschäftsführer eine Vergütung erhielt. Zu seinen Aufgaben gehörte die Leitung und Ausgestaltung neuer Projekte, die Verhandlung mit Kostenträgern sowie die psychiatrisch-sozialtherapeutische inhaltliche Arbeit. Im Rahmen einer Betriebsprüfung sah das Finanzamt das Gehalt des Geschäftsführers als unangemessen hoch an. Da es bereits bei einer vorherigen Betriebsprüfung auf dieses zu hohe Gehalt hingewiesen hatte, erkannte es dem Verein diesmal die Gemeinnützigkeit ab - laut FG zu Recht. Die Klägerin habe nicht selbstlos gehandelt, da sie unangemessen hohe Vergütungen gezahlt habe, was als **Mittelfehlverwendung** zu beurteilen sei.

Eine gemeinnützige Körperschaft, also auch ein Verein, dürfe keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Hier bestehe zwar ein Einschätzungsspielraum, da das Gesetz keine starre Grenze für die Vergütung vorsehe. Maßgeblich sei aber, ob das Ausgabeverhalten nach den Umständen des Einzelfalls angemessen sei. Bei der **Angemessenheitsprüfung** seien die Ausgaben in ein Verhältnis zu den vereinnahmten Mitteln zu setzen. Hierbei kann nach Ansicht des FG auch auf die Grundsätze zur verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) zurückgegriffen werden. Eine vGA liegt vor, wenn eine Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer für dessen Tätigkeit unangemessen hohe Bezüge gewährt.

Ob eine Vergütung angemessen ist, kann durch einen Vergleich mit den Bezügen ermittelt werden, die gesellschaftsfremde Arbeitnehmer des

Unternehmens beziehen (**interner Fremdvergleich**). Alternativ können die Bezüge herangezogen werden, die - unter ansonsten gleichen Bedingungen - an Fremdgeschäftsführer anderer Unternehmen gezahlt werden (**externer Fremdvergleich**). Welcher dieser beiden Vergleichsmaßstäbe bei gemeinnützigen Organisationen der zutreffende ist, hat das FG im Streitfall allerdings offengelassen. Seiner Ansicht nach waren die Jahresgesamtvergütungen des Geschäftsführers auf jeden Fall unangemessen - selbst wenn sie mit denjenigen für vergleichbare Tätigkeiten bei Wirtschaftsunternehmen (im nichtgemeinnützigen Bereich) verglichen würden.

Hinweis: Das letzte Wort in der Sache wird der Bundesfinanzhof haben, weil der Verein Revision eingelegt hat.

Gerade bei Gehaltsfragen ist Fingerspitzengefühl gefragt. Wir prüfen gerne für Sie, ob ein Gehalt angemessen ist.

Freizeitangebote

Ist die Durchführung von Jugendreisen ein Zweckbetrieb?

Die Förderung der **Kinder- und Jugendhilfe** ist ein gemeinnütziger Zweck. Daher sind auch Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche häufig steuerlich begünstigt. Allerdings gilt das nicht für jedes Angebot, wie ein Verein vor dem Finanzgericht Köln (FG) erfahren hat.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung war dem Verein die Gemeinnützigkeit aberkannt worden. Zweck des Vereins war die Förderung von Kindern und Jugendlichen aus allen sozialen Schichten. Nach Ansicht des Betriebsprüfers dienten die angebotenen Reisen nicht dem gemeinnützigen Zweck des Vereins, er habe vielmehr den Eindruck eines **Reisebüros** erweckt.

Auch das FG konnte keine gemeinnützige Tätigkeit feststellen. Die vom Verein angebotenen Reisen konnten nicht als Zweckbetrieb angesehen werden. Sie stellten keine Einrichtung der Wohlfahrtspflege dar. Hierfür hätte die Tätigkeit des Vereins **hilfsbedürftigen Personen** zugutekommen müssen. Für den Nachweis wären Aufzeichnungen darüber erforderlich gewesen, welche hilfsbedürftigen Personen konkret unterstützt worden sind. Solche Aufzeichnungen hatte der Verein aber nicht geführt. Seinem Hinweis, Kinder und Jugendliche seien generell hilfsbedürftig, folgte das Gericht nicht.

Erschwerend war hinzugekommen, dass sich die Preisgestaltung des Vereins kaum von herkömm-

lichen Reiseangeboten unterschied. Bei den angebotenen Reisen war auch kaum ein **pädagogisches Konzept** erkennbar. Der Verein stand zudem im Wettbewerb zu herkömmlichen Reisebüros, so dass ihm die Gemeinnützigkeit laut FG zu Recht aberkannt worden war.

Hinweis: Lassen Sie Ihre Aktivitäten im Hinblick auf die Zweckverwirklichung steuerlich von uns prüfen!

Steuertipp

Turnierbridge ist gemeinnützig

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat eine Entscheidung getroffen, die vielen Vereinen Hoffnung machen dürfte, als gemeinnützig anerkannt zu werden: Die Förderung von Turnierbridge ist für gemeinnützig zu erklären.

Geklagt hatte ein **Dachverband** von Bridge-Vereinen in der Bundesrepublik Deutschland, der die Interessen des deutschen Bridge auf nationaler und internationaler Ebene vertritt. Er ist für die Organisation und Reglementierung des nationalen und internationalen Wettbewerbsbetriebs sowie die Veranstaltung nationaler und internationaler Wettbewerbe zuständig.

Als gemeinnützig anerkannte Vereine sind grundsätzlich von der Körperschaftsteuer befreit. Die als gemeinnützig anerkannten Zwecke, zu denen auch Sport gehört, sind abschließend in der Abgabenordnung aufgezählt. Von diesen **„Katalogzwecken“** nicht umfasste Zwecke können aber für gemeinnützig erklärt werden, wenn durch sie die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird („Öffnungsklausel“). Der BFH ist zu dem Ergebnis gekommen, dass Turnierbridge zwar kein Sport ist, aber - wie Schach, das als Sport gilt - die Allgemeinheit fördert. Deshalb hat er das für den Dachverband zuständige Landesfinanzministerium verpflichtet, Turnierbridge als gemeinnützig anzuerkennen.

Hinweis: Vereinszwecke können also auch dann als gemeinnützig anerkannt werden, wenn sie nicht zu den Katalogzwecken gehören. Das Urteil des BFH dürfte auch anderen Vereinen diesen Weg ebnen. Wir beraten Sie gerne zu Ihren Möglichkeiten.

Mit freundlichen Grüßen

*Urs
Aibel Ah*